

Merkblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales „Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Märkten, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen“

Grundsätzliches:

Verkaufswagen und -stände (ortsveränderliche Einrichtungen), in denen Lebensmittel verarbeitet und verkauft werden, bedürfen für die Zubereitung von Speisen und Getränken, sowie zur Reinigung **Wasser in Trinkwasserqualität**. Im Allgemeinen wird das benötigte Trinkwasser unter freiem Himmel über Hydranten und Schlauchleitungen bezogen, es kann allerdings auch aus Vorratsbehältern stammen, die in den Verkaufswagen eingebaut sind. Gesetzliche Grundlagen machen Vorgaben über die einwandfreie Durchführung der Trinkwasserversorgung, die **fachgerechte Erstellung und Inbetriebnahme** einer Trinkwasserversorgungsanlage, die **Verwendung zugelassener Materialien** und den **ordnungsgemäßen Betrieb**. Der Betreiber einer solchen Anlage hat eine nachteilige Beeinflussung der Trinkwasserqualität zu vermeiden. Es empfiehlt sich für den Betreiber, vor Inbetriebnahme beim Wasserversorger oder dem Gesundheitsamt / Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt fachkundigen Rat einzuholen.

Beachtung der drei wichtigen „Säulen“:

1. Verwendung einwandfreien Wassers
2. Verwendung des richtigen Materials
3. Richtige Handhabung (siehe Tabelle)

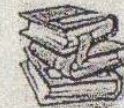
Gesetzliche Grundlagen:

- § 3 Nr. 2 b) TrinkwV 2001 → sonstige, nicht ortsfeste Anlagen
- § 3 Nr. 2 c) TrinkwV 2001 → Hausinstallation
- § 4 Abs. 1 TrinkwV 2001 → allgemein anerkannte Regeln der Technik
- § 8 TrinkwV 2001 → Stelle der Einhaltung der Grenzwerte
- § 13 Abs. 1 TrinkwV 2001 → Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt
- § 17 TrinkwV 2001 → Besondere Anforderungen an das Material



Technische Regeln:

- **KTW-Empfehlungen** → Kunststoffe im Trinkwasser
- **DVWG-Arbeitsblatt W 291** → Reinigung u. Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen
- **DVWG-Arbeitsblatt W 270** → Materialprüfung
- **in Zukunft: DIN 2001-02** → nicht ortsfeste Anlagen

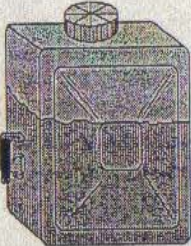
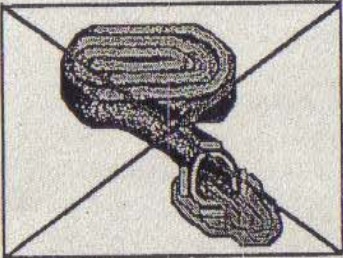
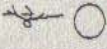


Pflichten des Betreibers:

- Anzeigepflicht des Unternehmers und sonstigen Inhabers der Wasserversorgungsanlage gegenüber dem Gesundheitsamt bei Inbetriebnahme
- **grundsätzliche Pflicht, der Eigenüberwachung auf Einhaltung der Qualitätskriterien, Gesetze und technischen Anforderungen;** eventuelle Beeinträchtigungen müssen behoben werden.
- Einhaltung der **allgemein anerkannten Regeln der Technik und Materialanforderungen**
- Installation der Wasserverteilungsanlage durch fachkundiges Personal (eingetragener Installationsbetrieb) gemäß AVB Wasser V
- Einhaltung der Vorgaben auf Merkblättern der zuständigen Behörden
- empfohlen: **Dokumentation** der vorgenommenen Maßnahmen (Veränderungen an der Anlage,

Materialien, Untersuchungsergebnisse) zur Vorlage beim Gesundheitsamt im Falle einer Kontrolle (Betriebsbuch)

Wird die gesetzlich vorgeschriebene Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlage nicht eingehalten, kann dies im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat geahndet werden. !

Wasser aus	Material	Betrieb	Zeit der Nichtbenutzung	Hygiene
<p>Vorratsbehältern</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wiederverschließbare und leicht zu reinigende Wasservorratsbehälter aus lebensmittelechtem Material (siehe Kennzeichnung) verwenden! - Regelmäßig mit handelsüblichen Mitteln sachgemäß desinfizieren (Herstellerangaben beachten) – nicht erst, wenn sichtbare Verschmutzung eintritt! <p>§ 17 Abs. 1 TrinkwV 2001</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befüllung (möglichst erst vor Ort) nur mit Trinkwasser aus überwachungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen! - Tägliche Spülung von Speicher und Leitungssystem! - Täglich (nach Betriebsschluss) vollständige Entleerung der Speicher! 	<ul style="list-style-type: none"> - > 24 h: Speicher vollständig entleeren! - Möglichst trocken lagern! - Sauber und trocken transportieren! - Behälter zum Schutz vor eindringendem Schmutz verschließen! 	<ul style="list-style-type: none"> - Auf allgemein vorgeschriebene Basishygiene achten! - Wasser im Behälter nicht mit verschmutzten Gegenständen oder Händen in Kontakt bringen! - Wasserversorgung während des Betriebes funktionstüchtig und einsatzbereit halten! - Wasservorrat an tatsächlichen Verbrauch anpassen und mehrmals täglich verbrauchen!
	<ul style="list-style-type: none"> - gemäß KTW - Empfehlung und DVGW W 270 geprüfte Schläuche (möglichst KTW-Kategorie A), starre Leitungsteile, Armaturen und Verteiler aus trinkwassergeeignetem, undurchsichtigem, unbeschädigtem Material verwenden – auf DVGW-Prüfzeichen achten! - Auf keinen Fall Gartenschläuche oder -armaturen verwenden! - Leitungen der tatsächlich benötigten Wassermenge anpassen (nicht unnötig lange bzw. dicke Schlauchleitungen benutzen) - Abwasserleitungen deutlich (optisch durch Kennzeichnung, bzw. anschlusstechnisch) von Trinkwasserleitungen abheben, da Verwechslungsgefahr! - Angeschlossene Leitungsteile müssen mindestens 10 bar standhalten! <p>§ 17 Abs. 2 TrinkwV 2001</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vor Erst-/ Wiederinbetriebnahme Trinkwasserbehälter bzw. Leitungen gründlich spülen, ggf. desinfizieren (Herstellerangaben beachten) und anschließend Desinfektionsmittelreste ausspülen! - Verweilzeit des Trinkwassers im Verteilungssystem / Wasserspeicher minimieren (Keimbildung)! - Leitungen, bzw. Speicher vor Sonneneinstrahlung oder direkten Wärmequellen schützen, um Temperaturerhöhung zu vermeiden! - Tägliche Kontrolle der Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit! 	<ul style="list-style-type: none"> - > 24 h: solange Anlage noch nicht abgebaut ist Stagnationsperioden vermeiden! - Nach Außerbetriebnahme: Leitungen reinigen, ggf. desinfizieren, anschließend vollständig entleeren! - ggf. Fachfirma mit Abbau beauftragen! - Sauber und (innenwandig) trocken lagern! - Schlauchenden durch Blindkappen u. ä. vor eindringendem Schmutz sichern! 	<ul style="list-style-type: none"> - Behälter, Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen, usw. peinlichst sauber halten und ausschließlich für Trinkwasser verwenden! - Bei direktem Einfließen (z.B. in ein Spülbecken) Abstand von 10 - 15 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand wahren, um Rücksaugen in die Anlage zu verhindern! <ul style="list-style-type: none"> - Stagnation vermeiden, steten Durchfluss der Leitungen anstreben! - Vorhandenes, einwandfrei sauberes, die Anforderungen der Trinkwasserverordnung erfüllendes Schlauchmaterial darf weiterhin verwendet werden, wenn es nachweislich früheren Vorschriften entspricht! (z. B. KTW-Kategorie C) <div data-bbox="1939 1246 2074 1469" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Zertifikat</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>  </div>